

Merkblatt für Urheber im wissenschaftlichen Bereich

(Fassung Oktober 2017)

Im Bereich Wissenschaft werden die hierauf entfallenden Einnahmen der VG WORT an die Urheber von wissenschaftlichen, Fach- und Sachbüchern und Fachbeiträgen verteilt. Grundlage der Ausschüttung ist die Titelmeldung durch den Urheber. Für Meldungen ab dem 1. Februar 2018 ist Voraussetzung, dass der Urheber zuvor einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT abgeschlossen hat. Der Abschluss des Vertrags ist kostenlos; die Vertragsunterlagen sind zum Download und Ausdrucken auf der Internetseite www.vgwort.de durch eine Registrierung über das Meldeportal T.O.M. (tom.vgwort.de/portal/index) erhältlich.

Im Bereich Belletristik sowie Kinder- und Jugendliteratur sind Publikationen mit Angabe von Kartenummer, Urheber, Titel und ISBN/ISSN/EAN der Abteilung Bibliothekstantieme öffentliche Bibliotheken per **Titelanzeige** an die E-Mail-Adresse bo@vgwort.de bekanntzugeben. Die Titelanzeige für den E-Mail-Anhang oder Post-Versand finden Sie unter <https://tom.vgwort.de/portal/paperFormShow>. Grundlage der Ausschüttung sind hier die Ausleihmittlungen der VG WORT in den öffentlichen Bibliotheken und der Wahrnehmungsvertrag der VG WORT mit dem Urheber.

1. Wer kann melden?

- Meldeberechtigt sind Urheber (Autoren, Übersetzer und Herausgeber) von Sach- und Fachtexten. Redaktionelle Tätigkeit kann nicht gemeldet werden. Sind an einem Buch oder Beitrag mehrere Autoren beteiligt, kann jeder Co-Autor die Veröffentlichung als Miturheber melden.
- In Österreich lebende Autoren, Übersetzer, Herausgeber bzw. jene Personen, die mit der LITERAR-MECHANA und LVG einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben, senden ihre Meldungen bitte ausschließlich an die LITERAR-MECHANA, Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien, Tel. (00 43 1) 5 87 21 61. Für Schweizer Autoren ist die Pro Litteris, Universitätsstr. 96, CH-8033 Zürich, Tel. (0041 43) 3 00 66 15, zuständig. Beide Gesellschaften reichen die Meldungen gesammelt an die VG WORT weiter und führen auch die Verteilung durch.

2. Was kann gemeldet werden?

- Nur Druckwerke. Für Internetpublikationen gibt es ein eigenes Melde- und Ausschüttungsverfahren. Näheres dazu unter <http://www.vgwort.de/verguetungen/auszahlungen/texte-im-internet.html>.
- Wissenschaftliche, Fach- und Sachbücher.
- Fachbeiträge in Büchern und Fachzeitschriften sowie Ergänzungslieferungen zu Loseblattwerken, einschließlich hierin enthaltener Abbildungen (Fotos, Grafiken etc.), soweit diese vom Textautor hergestellt sind (Standardgrafiken, Tabellen und Screenshots können nicht gemeldet werden). In allen anderen Fällen ist für Abbildungen die VG Bild-Kunst, Weberstraße 61, 53113 Bonn, Tel. (0228) 9153 40, zuständig.
- Kartografische Werke.

a) Wissenschaftliche, Fach- und Sachbücher

Jeder Autor kann seine wissenschaftlichen, Fach- und Sachbücher sowie Einzelblattkarten melden, die im Jahr der Meldung oder in den vorangegangenen 2 Jahren erschienen sind.

Dies gilt auch für im Ausland erscheinende Originalausgaben. Neuauflagen und Lizenzausgaben sind nur dann meldefähig, wenn sie in wesentlichen Teilen neu bearbeitet sind (mindestens 10 % neuer Text).

Ein Herausgeber kann nur dann melden, wenn er einen Sammelband mit mindestens vier Textbeiträgen verschiedener Urheber zusammengestellt oder eine wissenschaftlich kommentierte Ausgabe herausgegeben hat. Herausgeber von Zeitschriften und Reihen können nicht berücksichtigt werden. Herausgeber von Loseblattwerken können alle zwei Jahre das Grundwerk melden, sofern in diesem Zeitraum wenigstens eine Ergänzungslieferung mit Textbeiträgen von mindestens 4 verschiedenen Autoren erschienen ist.

b) Fachbeiträge in Büchern und Fachzeitschriften sowie Lieferungen

Beiträge und Lieferungen können 2 Jahre, das Erscheinungsjahr eingeschlossen, gemeldet werden. Beiträge werden nach „Normseiten“ à 1500 Zeichen vergütet.

Meldefähig sind nur Originalbeiträge (auch im Ausland erschienene), die einen Mindestumfang von zwei „Normseiten“ (3000 Zeichen im Druck) erreichen. Der Text muss bei Beiträgen ein zusammenhängender sein, er kann nicht aus verschiedenen Kurztexten zusammengestellt werden. Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art einschließlich entsprechend urheberrechtlich geschützter Abbildungen und Fotos, die vom Verfasser des Beitrags für diesen geschaffen wurden, werden bei der Ausschüttung ebenfalls berücksichtigt, indem der Platz der Darstellung als Text angesetzt wird, jedoch höchstens bis zu dem Umfang, den der dazugehörige Text einnimmt.

Lieferungen zu Loseblatt-Werken sind am Jahresende zu melden; anzugeben sind hier jeweils die Nummern aller im abgelaufenen Jahr erschienenen Lieferungen, deren Gesamtumfang in Druckseiten sowie die Gesamtzahl aller an diesen Lieferungen beteiligten Autoren.

Es können nur Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften gemeldet werden. Beiträge in Tageszeitungen, Wochenzeitungen und Publikumszeitschriften werden nicht in der Abt. Wissenschaft, sondern in der Abt. Presse berücksichtigt. Voraussetzung ist hier der Abschluss des Wahrnehmungsvertrags. Fragen Sie in Zweifelsfällen nach oder senden Sie ein Ansichtsexemplar der Zeitschrift.

Jedes Buch und jeder Beitrag kann nur einmal gemeldet werden und wird auch nur einmal vergütet. Alle Publikationen können erst nach ihrem Erscheinen gemeldet werden. Voraussetzung für die Vergütung ist, dass die gemeldeten Publikationen in angemessenem Umfang in wissenschaftlichen und Fachbibliotheken einstehen. Magister-, Diplom-, Master-, Bachelor- oder Seminararbeiten können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

3. Wie muss gemeldet werden?

Die Titelmeldung ist auf den dafür vorgesehenen Meldeformularen (mit Angabe der Privatanschrift, pro Titel ein Formular) oder online vorzunehmen.

Formularbestellung und Näheres zum Online-Meldeprogramm unter www.vgwort.de. Bitte keine Schriftenverzeichnisse schicken!

Die Meldeformulare können kostenlos bei der VG WORT, Abt. Wissenschaft, angefordert werden.

Wenn der Rechtsnachfolger des Autors die Titelmeldung einreicht, sind die Namen des Autors und des Rechtsnachfolgers auf dem Meldeformular einzutragen. Umsatzsteuerpflichtige Autoren erhalten die Umsatzsteuer überwiesen, wenn sie uns schriftlich ihre Umsatzsteuer Nummer und das für sie zuständige Finanzamt mitteilen sowie eine Erklärung abgeben, dass sie die ausbezahlte Umsatzsteuer an ihr Finanzamt abführen.

Bitte füllen Sie die Meldungen wenn möglich mit Schreibmaschine oder in Druckbuchstaben aus und tragen Sie Ihre Kartei-Nr. ein, soweit diese bekannt ist. Eingangsbestätigungen können wegen der Vielzahl der Meldungen nicht verschickt werden.

4. Erklärung zur Verlagsbeteiligung

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2016 haben Verlage derzeit keinen eigenen Anspruch gegenüber der VG WORT, an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen (z.B. Bibliothekstantieme, Kopiergerätevergütung) beteiligt zu werden. Allerdings sieht § 27a des Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) eine Beteiligung für den Fall vor, dass der Urheber gegenüber der Verwertungsgesellschaft einer Verlagsbeteiligung zustimmt. Aus diesem Grund werden alle Urheber bei Abgabe ihrer Meldungen danach gefragt, ob sie eine solche Zustimmung erteilen wollen. Im Falle der Zustimmung wird der für ein Werk sich ergebende Ausschüttungsbetrag zwischen Urheber und Verlag aufgeteilt; die Höhe von Urheber- und Verlagsanteil sind im Verteilungsplan der VG WORT in seiner jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Stimmt der Autor einer Verlagsbeteiligung nicht zu, wird ausschließlich und in voller Höhe an den Urheber ausgeschüttet. Die Erklärung zur Verlagsbeteiligung wird auf das jeweilige Werk bezogen bei der Titelmeldung abgegeben. Bitte kreuzen Sie hierzu auf dem Meldeformular oder im Rahmen ihrer Online-Meldung an, ob Sie einer Verlagsbeteiligung zustimmen oder nicht zustimmen.

5. Wann muss gemeldet werden?

Die jährliche Meldefrist für die Hauptausschüttung der Abteilung Wissenschaft ist der 31. Januar (POSTEINGANG bei der VG WORT). Später eingehende Meldungen können erst im Folgejahr berücksichtigt werden, soweit nicht Ausschlussfristen entgegenstehen. Bücher sind 3 Jahre, das Erscheinungsjahr eingeschlossen, meldefähig. Buch- und Fachzeitungsbeiträge sowie Lieferungen sind 2 Jahre, das Erscheinungsjahr eingeschlossen, meldefähig.

Die Ausschüttung der Abteilung Wissenschaft erfolgt im Rahmen der Hauptausschüttung der VG WORT Ende Juni/Anfang Juli eines jeden Jahres.

Weitere Auskünfte über die Tätigkeitsbereiche der VG WORT und zu Meldungen in anderen Ausschüttungssparten finden Sie auf unserer Homepage (www.vgwort.de).